FFG
Forschung wirkt.

AUSSCHREIBUNG 2018
EINREICHFRIST
6. MÄRZ 2019, 12:00 UHR

FTE INITIATIVE COMPLEXITY SCIENCE AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1 Das Wichtigste in Kürze 4
2 Ziele der Ausschreibung 5
3 Antragstellung und Auswahlverfahren 6
3.1 Antragstellung 6
3.2 Bewertungs- und Auswahlverfahren 7
4 Ausschreibungsdokumente 8
5 Rechtsgrundlagen 8
6 Weitere Informationen 9
6.1 Service FFG Projektdatenbank 9
6.2 Umgang mit Projektdaten - Datenmanagementplan 10
7 Die Basis für eine Förderung 11
7.1 Was ist ein Vorhaben der orientierten Grundlagenforschung zum Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen? 11
7.2 Wer ist förderbar? 11
7.3 Welche Pflichten hat der Förderungsnehmer bzw. die Konsortialführung (im Fall eines Konsortiums)? 12
7.4 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? 12
7.5 Wie hoch ist die Förderung? 13
7.6 Welche Kosten sind förderbar? 13
7.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? 14
7.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? 14
7.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? 16
7.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 16
7.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? 17
8 Die Einreichung 17
8.1 Wie verläuft die Einreichung? 17
8.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? 18
9 Die Bewertung und die Entscheidung 19
9.1 Was ist die Formalprüfung? 19
9.2 Wie läuft die Bewertung ab? 20
9.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 20
10 Der Ablauf der Förderung 20
10.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 20
10.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? 21
10.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? 21
10.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? 22
10.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 23

10.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 23
10.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 24
11 Anhang..... 25
11.1 Technology Readiness Levels 25
11.2 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) 26

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung unterstützten FTE-Initiative Complexity Science haben österreichische Forschungseinrichtungen und auf Forschungstätigkeiten ausgerichtete Vereine die Möglichkeit, bei der FFG eine Förderung zu beantragen. Im Rahmen der Ausschreibung 2018 steht für Complexity Science in Summe ein Budget von 4,6 Millionen Euro zur Verfügung.

	Instrumente
Kurzbeschreibung	Einzelantrag oder kooperatives Vorhaben der orientierten Grundlagenforschung zum Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen
Förderungsquote	Finanzierung bis 100%
Laufzeit in Monaten	max. 72
Kooperations-erfordernis	Nein, siehe Kap. 7.1
	Schwerpunkte
Ziele	Ziel 1: Ausbau der Forschungskompetenz und -kapazität Ziel 2: Bündelung und kritische Masse
	Budget - Fristen - Kontakt
Budget gesamt	4,6 Millionen €
Einreichfrist	6. März, 12:00 Uhr
Sprache	Englisch
Ansprechperson	Dr. Anita Hipfinger, T (0) 57755-5025; E anita.hipfinger@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/complexityscience2018
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Gegenstand der Complexity Science sind komplexe, adaptive Systeme, deren Funktion und Zusammenwirken. Komplexe Systeme und Probleme bestehen aus zahlreichen, **interagierenden und dynamischen Komponenten**, das macht sie **schwer einschätzbar**. Zu finden sind sie beispielsweise in Ökosystemen, Organismen, Verkehrsnetzen, im globalen Klima oder im Gehirn. Mit der zunehmenden Vernetzung und Digitalisierung werden zudem soziale und wirtschaftliche Systeme effizienter, aber auch interdependenter und komplexer – umso essentieller ist es, sie zu erforschen und zu verstehen.

Über das Verstehen dieser Systeme gelangen wir zu neuen Erkenntnissen über **gesellschaftlich relevante Fragestellungen**, um so den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (Sicherheit, Künstliche Intelligenz, Resilienz und Nachhaltigkeit, Infrastruktur, medizinische Versorgung, Biodiversität, Bildung, Energieversorgung, Migration, Flüchtlingsströme etc.) zu begegnen. Um dies zu bewerkstelligen, bedient sich das transdisziplinäre Forschungsfeld einer großen Vielfalt an Zugängen, allen voran mathematischer und statistischer Methoden. Letztere liefern wesentliche Grundlagen, ohne die das volle Potenzial der Nutzung großer hochdimensionaler Datenmengen (Big Data) nicht zu erschließen ist. Die Bedeutung der Komplexitätsforschung liegt daher in der Analyse und Prognose der Dynamik komplexer Systeme.

Ziel 1: Auf- und Ausbau der Forschungskompetenz und -kapazität
Mit der FTE Initiative Complexity Science sollen Forschungskompetenzen in Österreich zum Thema Complexity Science auf- und ausgebaut werden. Dies soll u.a. durch folgende Maßnahmen angetrieben werden:

- Perspektive: Forschende sollen an einer österreichischen Forschungseinrichtung („home institution“) in den zu etablierenden Forschungsgruppen eine längerfristige und nachhaltige Perspektive in geförderten Vorhaben erhalten.
- International: Es sollen Forschende aus dem Ausland angezogen werden, vor allem auch für die Leitungsposition oder als key researcher. Damit sollen zusätzliche Forschungskapazitäten in Österreich etabliert werden.
- Anwendbarkeit: Durch die Etablierung der Forschungsgruppen soll eine breite Wissensbasis in Österreich entstehen, welche die Grundlage für die Lösung anerkannter gegenwärtiger oder erwarteter zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet (Anwendbarkeit). Angesichts der breiten Anwendungsmöglichkeiten wird daher die Einbindung von AnwenderInnen begrüßt.

Ziel 2: Bündelung und Erreichen kritischer Massen
Wesentliches Programmziel ist zudem die Bündelung und Fokussierung von Ressourcen, und damit das Erreichen kritischer Massen zum Thema Complexity Science in Österreich. Dazu ist es notwendig, Teams aufzustellen, die sowohl Wissen als auch Methoden verschiedener Disziplinen abdecken. Die geplanten Forschungsaktivitäten sollen dazu beitragen, System-Risiken bzw. insgesamt die Dynamik dieser nicht linearen Systeme zu erkennen und zu managen. Konkret soll dies u.a. durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Kooperation: Innerhalb der einzelnen Anträge sind kooperative Zugänge sowie auch die Einbindung von AnwenderInnen (z.B. Sozialversicherungen, Verkehrsbetriebe etc.) erwünscht. Anträge können als Einzelantrag oder als Konsortialantrag eingereicht werden
- Nachhaltigkeit: Ausgeschrieben werden Vorhaben der orientierten Grundlagenforschung, in deren Rahmen Forschungsgruppen etabliert werden sollen. Die geförderten Forschungsgruppen sollen miteinander in einem engen, langfristig angelegten und institutionell getragenen Kooperationsverhältnis stehen und mit verwandten, bereits bestehenden Forschungsgruppen eng und systematisch kooperieren.

Diese Ausschreibung ist themenoffen. **Inhaltliche Schwerpunkte** der Vorhaben befinden sich entlang aktueller Herausforderungen und Forschungsaktivitäten der Complexity Science.

3 ANTRAGSTELLUNG UND AUSWAHLVERFAHREN

Die Ausschreibung richtet sich an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) sowie auf Forschungstätigkeiten ausgerichtete Vereine. Die Antragsteller müssen in jedem Fall im nichtwirtschaftlichen Bereich tätig sein. Als mögliche Kooperationspartner sind Bedarfsträger und Institutionen, die eine Verbindung zur Anwendung herstellen, teilnahmeberechtigt, sie können jedoch nicht gefördert werden. Drittleistungen können nur zu Marktpreisen angeboten werden.

Die Antragstellung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall (https://ecall.ffg.at) möglich und erfolgt folgendermaßen:

3.1 Antragstellung

Für die Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Ein Antrag zielt auf den Aufbau von **mindestens zwei Forschungsgruppen** ab.

- Die mögliche Förderung liegt zwischen 2,0 und 4,6 Mio. EURO für den gesamten Förderzeitraum von bis zu sechs Jahren.
- Gefördert werden jene Themen/Forschungsgruppen, für die die **Besetzung der Leitung bzw. Key Researcher** entsprechend der Programmvorgaben gelingt. So können beispielsweise fünf Themen, die von einzelnen Teams bearbeitet werden, beantragt werden, wovon drei gefördert werden, wenn für zwei Gruppen die Besetzung nicht gelingt. Im Antrag können somit auch mehr Forschungsgruppen ausgeführt werden, als mit den verfügbaren Mitteln gefördert werden können, wenn angenommen wird, dass die Besetzung nicht in jedem Fall gelingen wird. Die Besetzungszusagen sind der FFG bis zum ersten Zwischenbericht vorzulegen.
- Der Antrag beschreibt insbesondere den **Auf- und Ausbau der Forschungsgruppen**, das heißt, welche vorhandenen und welche neue ForscherInnen rekrutiert und eingesetzt werden sowie die Planung der **Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Forschungsgruppen**, am Standort, national wie international.
- Mit dem Antrag ist ein Kostenplan für die gesamte Projektlaufzeit vorzulegen, in dem die Forschungsaktivitäten der aus- und aufzubauenden Forschungsgruppen soweit inhaltlich möglich dargestellt werden. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung die tatsächliche Besetzung noch nicht erfolgt sein muss, ist eine Nennung der Namen nicht erforderlich. Zu Beginn des Vorhabens können Kosten, die für die Rekrutierung des Personals anfallen, zu einem geringen Ausmaß geltend gemacht werden.

Zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben soll ein **verpflichtendes Vorgespräch mit der FFG spätestens bis 06.02.2019** durchgeführt werden.

3.2 Bewertungs- und Auswahlverfahren

Die eingereichten Vorhaben werden entsprechend dem in Kap. 9 dargestellten Ablauf auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Danach werden die Einreichungen zuerst einzeln von einem **internationalen Bewertungsgremium** zunächst remote, dann entlang von vier Bewertungskriterien (vgl. Kap. 7.8) bewertet. Daran anschließend und auf Basis der definierten Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird zusätzlich ein **Hearing** durch die FFG organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen nicht, es dient für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten erstellt **das Bewertungsgremium die Förderempfehlung**.

Bei der Auswahl ist ausschlaggebend, welcher Antrag den größten Nutzen im Sinne der Programmziele entlang der folgenden Kriterien erwarten lässt: Qualität des Vorhabens, Eignung des/r Förderungswerber/s, Nutzen und Verwertung sowie Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung. Das Bewertungsgremium kann ergänzende Empfehlungen und Auflagen formulieren.

Mit den **Besetzungszusagen** liefern die Antragsteller einen **konkretisierten Plan** der Forschungsgruppen mit einer Arbeitspaketbeschreibung, beides ist spätestens bis zum Zeitpunkt des **ersten Zwischenberichts** der FFG zu übermitteln. Dieser wird auf Kompatibilität mit dem ursprünglichen Antrag geprüft. Nach der Hälfte der Laufzeit der Vorhaben ist eine **Zwischenevaluierung** vorgesehen. Diese Evaluierung erfolgt mit Unterstützung von externen ExpertInnen.

4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse https://ecall.ffg.at ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Projektbeschreibung – Upload im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im Download Center: www.ffg.at/complexityscience2018/downloadcenter

Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungs-dokumente	Ausschreibungsleitfaden (vorliegend)
Antragsformulare	Vorlage für die Projektbeschreibung
Allgemeine Regelungen zu Kosten(anerkennung)	Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015)[1], FFG-RL Offensiv, die unter

[1] des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014) mit Geltung ab 1. 1. 2015. Gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichisches Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_ffg_2015_offensiv_0.pdf veröffentlich ist.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014) idF ABl. L 156 vom 20.6.2017
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014)

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

6.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen FFG-Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt und gegebenenfalls Ihre Konsortialpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie unter:
https://www.ffg.at/content/fragen-antworten-zur-ffg-projektdatenbank

---

Förderungsprogrammen und -maßnahmen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte sowie Wissenstransferprojekte konzipiert. Ihr Fokus richtet sich auf strategisch orientierte Förderungen im Sinne einer aktuellen und wirkungsorientierten Forschungs- und Innnovationspolitik. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

6.2 Umgang mit Projektdaten - Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool DMP Online[2] verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „Guidelines on FAIR Data Management[3]“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe http://service.re3data.org/search).

[2] https://dmponline.dcc.ac.uk/
[3] http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/oa_pilot/h2020-hi-oa-data-mgt_en.pdf

7 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

7.1 Was ist ein Vorhaben der orientierten Grundlagenforschung zum Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen?

Im Rahmen des Vorhabens müssen Forschungsgruppen etabliert werden, die orientierte Grundlagenforschung betreiben. Während „Grundlagenforschung" experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung" mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich (neue) Möglichkeiten eröffnet.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Ein Antrag zielt auf den Aufbau von mindestens zwei Forschungsgruppen ab.
- Maximal 72 Monate Laufzeit
- Die beantragte Förderung beträgt min. 2,0 Mio. Euro bis max. 4,6 Mio. Euro.
- Es können **Einzelanträge oder kooperative Vorhaben** mehrerer Konsortialpartner eingereicht werden.
- Einzelantragsteller/Konsortialführung mit Sitz in Österreich
- Wird ein Antrag von einem Konsortium eingereicht, so werden Rechte und Pflichten in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Als Hilfestellung stellt die FFG ein Muster zur Verfügung.

7.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) in ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit.

- Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)[4]
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Forschungsorientierte Vereine

[4] Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert:

- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten" zählen Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung, potenzielle AnwenderInnen und BedarfsträgerInnen, Daseinsvorsorger, Versicherungen, Banken usw.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne einer Kooperation. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten" fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

7.3 Welche Pflichten hat der Förderungsnehmer bzw. die Konsortialführung (im Fall eines Konsortiums)?

Die Aufgaben des Förderungsnehmers, gegebenenfalls der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der FFG und den etwaigen Konsortialpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der etwaigen Konsortialpartner
- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen (im Fall eines Konsortiums)
- Änderungen rechtzeitig der FFG zu kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Zudem bestätigt der Förderungsnehmer oder die Konsortialführung, dass die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind und Projektkosten sowie -inhalt dem Fördervertrag entsprechend verwendet werden.

7.4 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit Beteiligung von ausländischen Partnern sind möglich.

Ausländische Partner dürfen selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht aus einem EU-Land kommen. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung

- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine ausreichende Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem auch als Subauftragnehmer auftreten.

7.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **mindestens 2,0 Mio. EURO** und maximal **4,6 Mio. EURO**.

Die **Förderungsquote** für die im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit förderbaren Einrichtungen beträgt 100%.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Vereinen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer[5]

7.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

[5] Unionsrahmen: https://www.ffg.at/sites/default/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart bzw. für die Kostenanerkennung ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Sämtliche Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21

Sonderbestimmungen für Projekte der orientierten Grundlagenforschung zum Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten des Projekts bzw. bei kooperativen Projekten der orientierten Grundlagenforschung der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet und von der FFG bewilligt werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Organisationen.

7.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung zum Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen werden in der Regel in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.

7.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der/s Förderungswerber/s
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Bewertungskriterien

1. Qualität des Vorhabens	Schwelle	max. Punkte
	16	26
1.1. In welcher Qualität wird der Stand des Wissens dargestellt? Wie weit geht die geplante Forschung über den Stand des Wissens hinaus? Sind transdisziplinäre Ansätze dargestellt?		10
1.2. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Aspekte? – Planung der Rekrutierung? – Planung der organisatorischen Einbettung der Forschungsgruppen? – Planung der Nachhaltigkeit: was ist nach dem Ende der Förderung?		16
2. Eignung der/s Förderungswerber/s	**10**	**20**
2.1. Liegen beim Antragsteller bereits ausreichend wissenschaftliche und Management-Kompetenzen vor, die für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind? In welchem Ausmaß liegen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen vor, um eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen bzw. in welchem Ausmaß sind relevante, internationalen Qualifikationen im Rahmen der Rekrutierung für das geplante Thema berücksichtigt?		14
2.2. Wurde bei der Planung der Rekrutierung darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		6
3. Nutzen und Verwertung	**8**	**18**
3.1. Wie ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung des Vorhabens und dessen Ergebnisse auf die beteiligte(n) Organisatione(n) einzuschätzen (interner Nutzen)? – Können aus dem Vorhaben Kernkompetenzen aufgebaut/weiterentwickelt werden? Ist ein langfristiger Ausbau von Forschungskapazitäten erkennbar? – Werden potenzielle Anwender adäquat eingebunden?		10
3.2. Ist das geplante Vorhaben geeignet, einen Beitrag zu wissenschaftlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen zu leisten (externer Nutzen)? – Wie werden die Ergebnisse des Vorhabens verbreitet? – Welche neuen Erkenntnisse können aus dem Vorhaben in der relevanten wissenschaftlichen Zielgruppe gewonnen werden?		8

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	26	36
4.1. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? Wie werden die geplanten Aktivitäten zur Zusammenarbeit, zur Schaffung kritischer Massen und Bündelung der Ressourcen in Österreich zum Thema Complexity Science bewertet?		**26**
4.2. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Vorhaben – Reichweite: Die Förderung macht das Vorhaben ambitionierter.		**10**

Tabelle 1: Bewertungskriterien

7.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: https://ecall.ffg.at

- Online-Kostenplan (eCall)
- Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, als PDF)

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können.

7.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere F&E Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

7.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: http://www.oeawi.at/de/statuten.html. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

8 DIE EINREICHUNG

8.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: https://ecall.ffg.at.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Für Konsortien: Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.
- Im eCall Antrag abschließen und auf „Einreichung abschicken“ klicken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem (d.h. im eCall abgeschlossenem) Förderungsansuchen
- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Eingereicht wird durch den Antragsteller bzw. Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/tutorial.

8.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der/s Förderwerber/s und der/s Fördernehmer/s, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

9 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

9.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch fehlende, unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

9.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kap. 7.8.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten und im Konsens spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

9.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums der FFG einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

10 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

10.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Förderungsnehmer bzw. dem Konsortium (im Fall eines kooperativen Vorhabens) ein zeitlich befristetes Förderungsanbot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt der Förderungsnehmer bzw. das Konsortium das Förderungsanbot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium bzw. der Förderungsnehmer muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

10.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen die ein Förderungsnehmer bzw. ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

10.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmers bzw. der Konsortialführung. Im Fall von Konsortien finden Sie weitere Informationen dazu im **Musterkonsortialvertrag**[6].

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine finale Kostenanerkennung.

[6] Musterkonsortialvertrag: https://www.ffg.at/konsortialvertrag

FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 48	49 - 60	60 - 72
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	4	5	6
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	30 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	20 %	20 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%	20%	20 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		20%	10 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			10 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

10.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung[7] und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der

[7] Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

10.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- / Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

10.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

10.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft die FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden

11 ANHANG

11.1 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels[8]) beziehen, gilt folgende Zuordnung: Ein Projekt wird der Orientierten Grundlagenforschung zugeordnet, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten dem TRL 1 zuzuordnen ist und die restlichen Forschungsaktivitäten nicht über TRL 3 hinausgehen.

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	**TRL 1** Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	**TRL 2** Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	**TRL 5** Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	**TRL 9** System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Tabelle 2: Technology Readiness Levels

[8] Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs': S.18: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF
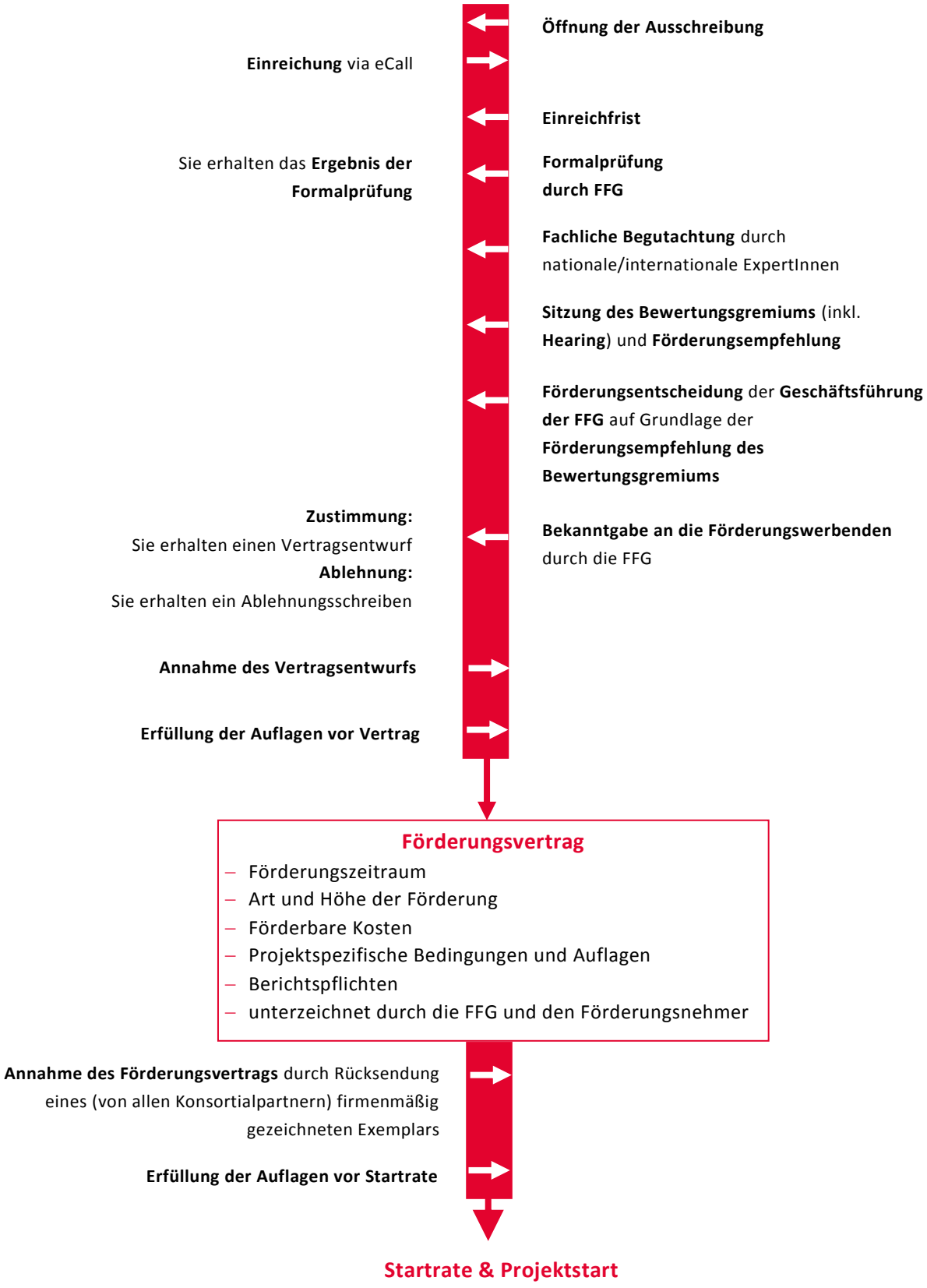
11.2 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)